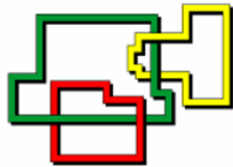


SCHULE



GETTNAU

# **Schulordnung der Schule Gettnau**

**Version Oktober 2018**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Schulorgane .....	4
2.	Schulische Spezialangebote .....	4
3.	Schulpflicht .....	5
3.1.	Kindergarten.....	5
3.2.	Eintritt in die 1. Primarklasse.....	5
3.3.	Rückstellungen .....	5
4.	Schulbetrieb .....	5
4.1.	Hausordnung .....	5
4.2.	Unterrichtszeiten.....	5
4.3.	Schulweg .....	6
4.4.	Benützung der Schulanlagen .....	6
4.5.	Suchtmittel .....	6
4.6.	Aufenthalt in den grossen Pausen.....	6
4.7.	Turnhalle / Werkräume .....	6
4.8.	Verlassen des Schulareals.....	6
4.9.	Fundgegenstände .....	7
4.10.	Kommunikationsmittel .....	7
4.11.	Schulreise .....	7
4.12.	Klassenlager.....	7
4.13.	Ferien.....	7
4.14.	Hausaufgaben.....	7
4.15.	Beurteilung GBF.....	7
4.16.	Erweiterte Beurteilung mit Noten .....	8
4.17.	Uneinigkeit über die Versetzung in eine höhere Klasse .....	8
4.18.	Übertrittsverfahren .....	8
4.19.	Schulergänzende Betreuung .....	8
4.20.	Schulschwimmen.....	9

---

---

5.	Urlaubs- und Absenzenregelung .....	9
5.1.	Verantwortung .....	9
5.2.	Nicht voraussehbare Abwesenheiten.....	9
5.3.	Voraussehbare Abwesenheiten.....	9
5.4.	Schriftliches Gesuch .....	9
5.5.	Instanzen für Urlaubsgesuche .....	9
5.6.	Ablehnung eines Gesuches.....	10
5.7.	Verschiedenes .....	10
5.8.	Ärztliches Zeugnis.....	10
5.9.	Turndispensation.....	10
5.10.	Unentschuldigte Absenz .....	10
6.	Haftpflicht.....	10
6.1.	Eigentumsverlust / Beschädigungen .....	10
6.2.	Haftung gegenüber Schule .....	11
7.	Kontakt Schule - Erziehungsberechtigte .....	11
7.1.	Allgemeine Kontakte .....	11
7.2.	Schulbesuche.....	11
7.3.	Beschwerden .....	11
7.4.	Elterngespräche, Elternabende .....	11
8.	Disziplinarmaßnahmen .....	11
9.	Rechtsmittel.....	12
10.	Schlussbestimmungen .....	12

## 1. Zweck

Die Schulordnung informiert über die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Erziehungsberechtigten, der Lehrenden, der Schulorgane und der Gemeindebehörden.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten soll so gestaltet sein, dass die Lernenden die Gemeinsamkeit der Bemühungen von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen um ihre Bildung und gesunde Entwicklung erleben.

Alle Bestimmungen übergeordneten Rechts (z.B. Gesetz über die Volksschulbildung und der übrigen kantonalen Vorschriften und Reglemente) gehen der Schulordnung vor.

## 2. Schulorgane

Der **Gemeinderat** legt auf Antrag der Bildungskommission das kommunale Volksschulangebot fest, genehmigt den Leistungsauftrag (wenn eingeführt), erstellt den Vorschlag, eine Sach- und Finanzplanung und sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Schulanlagen.

Die **Bildungskommission** ist eine durch das Volk gewählte Behörde. Sie verfügt im Rahmen des Gemeindebudgets über die Schulfinanzen, bestimmt und kontrolliert die Organisation und die Leistungen der Schule, wählt die Schulleitung.

Die Bildungskommission informiert regelmässig die Öffentlichkeit.

Sie orientiert sich an einem Schulleitbild, welches Verhaltensgrundsätze und längerfristige Ziele beschreibt.

Die **Schulleitung** (SL) ist als ausführendes Organ für die pädagogische und betriebliche Leitung und für die Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie richtet sich dabei nach den Vorgaben der Bildungskommission.

Die Schulleitung ist zuständig für das Qualitätsmanagement beim Schulangebot und bei den Lehrpersonen.

Sie leitet die Gemeindeschule gemäss den Vorgaben des Gesetzes, des Leitbildes und des Leistungsauftrages in pädagogischer, personeller, in organisatorischer und administrativer sowie in ökonomischer Hinsicht und trägt die operative Verantwortung. Sie ist für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen zuständig.

## 3. Schulische Spezialangebote

- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Logopädischer Dienst
- Psychomotorische Therapiestelle
- Heilpädagogischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Integrative Förderung (IF)
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Integrative Sonderschulung (IS)
- Musikschule
- Schulärztlicher Dienst
- Schulzahnärztlicher Dienst
- Schulsozialarbeit (SSA)

Informationen zu diesen Diensten erhalten alle Interessierten bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder der Schulleitung.

## 4. Schulpflicht

Die obligatorische Schulzeit beträgt ein bis zwei Jahre Kindergarten und neun Schuljahre und gliedert sich in der Regel in:

1 - 2 Jahre Kindergarten obligatorisch<sup>1</sup> und/oder Kindergarten freiwillig

6 Jahre Primarschule

3 Jahre Sekundarschulstufe I (Sek A B C) oder Untergymnasien

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich. Die Lernenden haben Anspruch auf die kostenlose Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien gemäss geltenden Richtlinien.

Angemessene Elternbeiträge können nur erhoben werden für Verpflegung im Klassenlager.

### 4.1. Kindergarten

Die Kinder treten mit unterschiedlichen individuellen Erfahrungen und mit verschiedenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kindergarten ein. Der Kindergarten bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen zu erweitern und sich seelisch, körperlich, kreativ und geistig zu entwickeln. Auch werden sie auf das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft vorbereitet.

Der Kindergartenbesuch ist obligatorisch.

Für Kinder, die vor dem 1. August das 5. Altersjahr vollendet haben, ist der Besuch des Kindergartens ab August des entsprechenden Jahres obligatorisch. Sie können in den freiwilligen Zweijahreskindergarten eintreten, wenn sie am 1. August das 4. Altersjahr vollendet haben. Der Eintritt ist auch im 2. Semester des Schuljahres möglich. Wer zu wenig Deutschkenntnisse hat, besucht den Kindergarten im Alter von vier Jahren.

### 4.2. Eintritt in die 1. Primarklasse

Das Schuljahr beginnt jeweils nach den Sommerferien. Die Kinder werden nach dem Besuch eines oder zweier Kindergartenjahre schulpflichtig.

### 4.3. Rückstellungen

Über die Rückstellung nicht schulfähiger Kinder entscheidet die Schulleitung. Diese Kinder besuchen in der Regel ein weiteres Jahr den Kindergarten, wenn nicht andere Fördermassnahmen, wie zum Beispiel das Dreijahresmodell angezeigt sind.

## 5. Schulbetrieb

### 5.1. Hausordnung

Die Hausordnung ergänzt die Schulordnung.

### 5.2. Unterrichtszeiten

Es gelten die von der Bildungskommission auf Antrag der Schulleitung festgelegten Unterrichtszeiten.

---

<sup>1</sup> Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen den Kindergarten, wenn sie zu Beginn des Schuljahres vier Jahre alt sind.

### **5.3. Schulweg**

Die Sicherheit auf dem Schulweg ist ein gemeinsames Anliegen der Gemeinde, der Schule, der Erziehungsberechtigten und der Lernenden. Durch die Mobilität auf dem Schulweg (Trottinett, Inline-Skates, Skateboard, ...) entstehen Gefahrensituationen.

Kinder, vor allem auf der Unterstufe der Primarschule, haben ein noch wenig ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein. Deshalb empfiehlt die Schule, den Schulweg in der Regel zu Fuss zurückzulegen. Zudem besteht beim Velounterstand nur eine beschränkte Anzahl Plätze.

Die Verantwortung für die Bewältigung des Schulwegs liegt alleine bei den Erziehungsberechtigten.

Die Schule kann nicht für Beschädigungen oder Diebstahl von Velos und anderen Transportmitteln haftbar gemacht werden.

### **5.4. Benützung der Schulanlagen**

Das Schulareal steht der Jugend und der Bevölkerung im Rahmen des Reglements „Benützung des Schulhausareals“ zur Verfügung. Die Pausenplätze und die Grünflächen dienen dem Spiel und der Erholung der Kinder und Jugendlichen. Sie bleiben grundsätzlich frei von Motorfahrzeugen. Ausserhalb der Unterrichtszeit haben die Kinder und Jugendlichen keinen Zutritt zu den Schulhäusern und zur Turnhalle. Ausnahmen sind der Besuch der Musikschule, der Trainingsstunden als Mitglied eines Vereins, bzw. einer Institution und der Besuch von Veranstaltungen.

- Während dem Unterricht darf nicht unbeaufsichtigt auf dem Schulareal gespielt werden! Vor 07:45 bzw. 13:15 Uhr hat das Schulareal den Charakter des Schulwegs: Die Erziehungsberechtigten haften für Unfälle und Beschädigungen auf dem Schulareal. Nach dem Unterricht steht die Anlage ab 16:30 Uhr zur autonomen Benützung zur Verfügung.
- Es dürfen dann keine Spielsachen aus dem Schulhaus genommen werden.
- Kidsturnen und Vereine haben Vorrang!

### **5.5. Suchtmittel**

Der Genuss von Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin, Cannabis, Drogen, u.a.) ist im Schulhaus und auf dem Schulhausareal während der Schulzeit bis 18.00 Uhr und während Schulveranstaltungen untersagt. Ausserhalb der Schulzeit gilt das Reglement „Benützung des Schulhausareals“.

### **5.6. Aufenthalt in den grossen Pausen**

In den grossen Pausen gehen die Lernenden ins Freie. Die Lehrpersonen halten Aufsicht. Zwei Kinder der sechsten Klasse helfen als Pausensheriffs mit. Spielsachen werden von Kindern der fünften Klasse herausgegeben und wieder versorgt. Die Aufenthaltsorte sind in der Hausordnung festgelegt.

### **5.7. Turnhalle / Werkräume**

Die Lernenden benützen Turn- und Spielgeräte nur unter Aufsicht der Lehrperson. Die Benützung von Maschinen ist in den Werkräumen ebenfalls nur unter Aufsicht der Lehrperson erlaubt.

### **5.8. Verlassen des Schulareals**

Ohne Bewilligung einer Lehrperson dürfen die Lernenden das Schulhausareal während

dem Unterricht, den Zwischenstunden und den Pausen nicht verlassen.

### **5.9. Fundgegenstände**

Fundgegenstände werden nach der Hausordnung verwaltet.

### **5.10. Kommunikationsmittel**

Während den Unterrichtszeiten sind Handys, Spielkonsolen und andere Kommunikationsmittel ausgeschaltet, ausser sie werden zum Unterricht eingesetzt.

### **5.11. Schulreise**

In der Regel findet jedes Jahr eine Schulreise statt. Die Gemeinde kommt für die Kosten auf.

Aussergewöhnliche Vorhaben (Reiseziel, Kosten, Verkehrsmittel, ...) werden mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen.

Zwei- oder mehrtägige Schulreisen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

### **5.12. Klassenlager**

Klassenlager dienen der Förderung des Gemeinschaftssinnes im Klassen- und Gruppenverband und / oder der Erarbeitung bestimmter Lerninhalte. Die Finanzierung erfolgt über Eltern- und Gemeindebeiträge sowie über Klassenaktionen. Klassenlager werden von der Schulleitung bewilligt.

### **5.13. Ferien**

Die Ferien werden mittels Ferienplan jeweils für ein Jahr bekannt gegeben. Die Verteilung der Ferienwochen auf das Schuljahr geschieht in Anlehnung an die Ferienpläne von Willisau.

Vorzeitiger Ferienantritt oder Verlängerung der Ferien (auch vor und nach Feiertagen) werden als unentschuldigte Absenz behandelt, sofern nicht vorher Urlaub erteilt wurde.

Vor und nach den Sommerferien werden grundsätzlich keine Ferienverlängerungen bewilligt (weitere Hinweise sind in der Urlaubsregelung enthalten).

### **5.14. Hausaufgaben**

Die Hausaufgaben sollen die Lernenden zu selbstständiger Arbeit erziehen. Sie dienen dazu, die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, Fertigkeiten zu üben oder Kommendes vorzubereiten. Sie geben den Erziehungsberechtigten Einblick in die Arbeitsweise der Schule und ihrer Kinder.

Unsere Schule bietet im Rahmen der Tagesstrukturen Hausaufgabenbetreuung an.

### **5.15. Beurteilung GBF**

In der 1./2. Klasse erfolgt die Beurteilung nach GBF: «Ganzheitlich beurteilen und fördern». Im Verlaufe von zwei Schuljahren finden zwei Beurteilungsgespräche statt. Sie dienen der Lern- und Schullaufbahnberatung.

Mit ihrer Unterschrift im GBF-Zeugnis bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie über den Lernstand ihres Kindes informiert sind.

Versetzungsentscheide werden gemeinsam von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson gefällt.

### 5.16. Erweiterte Beurteilung mit Noten

Die Lernenden erhalten zweimal jährlich ein Zeugnis: Ende Januar und vor Ende des Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Jährlich werden sie zu einem Beurteilungsgespräch eingeladen. Es gibt keine Steignorm. Für die Versetzung in eine höhere Klasse sind das Erreichen der Lernziele, die Entwicklungsmöglichkeit der Lernenden und das Gespräch zwischen der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten entscheidend.

### 5.17. Uneinigkeit über die Versetzung in eine höhere Klasse

Können sich Lernende, Erziehungsberechtigte und die Klassenlehrperson nicht einigen, entscheidet die Schulleitung über die Versetzung.

Gegen Entscheide der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten beim Bildungs- und Kulturdepartement Beschwerde einreichen.

### 5.18. Übertrittsverfahren

Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse. Die Klassenlehrperson der 5. Primarklasse orientiert die Lernenden und Erziehungsberechtigten im Verlaufe des ersten Semesters über die massgebenden Aspekte und die Termine des Übertrittsverfahrens.

Können sich die Beteiligten nicht auf eine Zuweisung einigen, beantragen die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des oder der Lernenden bei der Schulleitung der gewünschten Stufe. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der abnehmenden Schulstufe.

Der Übertritt erfolgt gemäss Vorgaben der „Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren“.

Gegen Entscheide der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten beim Bildungs- und Kulturdepartement Beschwerde einreichen.

### 5.19. Schulergänzende Betreuung

Die Tagesstrukturen sind eine schul- und familienergänzende Einrichtung. Das Angebot besteht während der Schulzeit von Montag bis Freitag. Die Ausschreibung wird anfangs Juni an die Schulkinder verteilt. Die Betreuungsvereinbarung ist für ein Schuljahr verbindlich. Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

Die Elemente Unterricht und Betreuung decken den Tag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr ab und finden je nach Nachfrage in der Schule und/oder in Tagesfamilien statt.

Betreuungselement I	Ankunftszeit	07.00 - 07.50 Uhr
Betreuungselement II	Mittagstisch	11.45 - 13.15 Uhr
Betreuungselement III	Nachmittagsbetreuung	13.30 - 15.15 Uhr
Betreuungselement IV	Hausaufgabenbetreuung	15.25 - 16.10 Uhr
Betreuungselement IV	Hausaufgabenbetreuung	16.10 - 17.00 Uhr
Betreuungselement IV	Nachmittagsbetreuung	15.15 - 18.00 Uhr
Kids-Turnen 1	Vorschule/Kindergarten	14.30 - 15.30 Uhr
Kids-Turnen 2	1./2. Klasse	15.30 - 16.30 Uhr
Kids-Turnen 3	2./3. Klasse	16.35 - 17.35 Uhr



## **5.20. Schulschwimmen**

Der Schwimmunterricht findet im Hallenbad Willisau statt. Für die Verschiebung nach Willisau und zurück wird ein Transportunternehmen beauftragt. Die ersten bis vierten Klassen besuchen den Schwimmunterricht blockweise. Jede Klasse wird entweder von der Klassenlehrperson oder der entsprechenden Fachlehrperson beim Schwimmunterricht begleitet.

## **6. Urlaubs- und Absenzenregelung**

### **6.1. Verantwortung**

Gemäss § 21 des Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.

Muss ein Kind dem Unterricht fernbleiben, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten umgehend den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin, bzw. die Fachlehrpersonen.

### **6.2. Nicht voraussehbare Abwesenheiten**

Unvorhersehbare Abwesenheiten (Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren), sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

### **6.3. Voraussehbare Abwesenheiten**

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Urlaub wird erteilt für:

- Teilnahme an wichtigen Familienanlässen
- Dringenden Arzt- oder Zahnarztbesuch, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist
- Teilnahme an Wettkämpfen, soweit dafür eine Qualifikation zu bestehen war.
- Pro Schuljahr haben Erziehungsberechtigte zusätzlich das Recht, ihr Kind aus persönlichen Gründen für höchstens vier Halbtage im Kindergarten oder in der Schule abzumelden.
- Als mögliche Dispensationsgründe gelten beispielsweise Anlässe von Jugendgruppen und Vereinen, aktive Beteiligung an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Fahrprüfungen, Teilnahme an einem persönlichen wichtigen Anlass.

### **6.4. Schriftliches Gesuch**

Für voraussehbare Absenzen ist vorher schriftlich ein Gesuch an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer einzureichen. Dazu ist das Formular „Urlaubsantrag“ mindestens eine Woche vor dem Urlaub bei der Klassenlehrperson einzureichen.

### **6.5. Instanzen für Urlaubsgesuche**

Die Lehrperson ist für die Weiterleitung an die jeweils zuständige Instanz besorgt. Für die Erteilung individueller Urlaube sind zuständig:

bis 3 Tage	Klassenlehrperson <sup>2</sup>
mehr als 3 Tage	Schulleitung
mehr als zwei Wochen	Bildungskommission

## 6.6. Ablehnung eines Gesuches

In begründeten Ausnahmefällen hat die zuständige Instanz das Recht, in Absprache mit der Schulleitung das Dispensationsgesuch abzulehnen.

## 6.7. Verschiedenes

Verpasste Lerninhalte müssen von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Nicht bezogene Dispensationshalbtage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

## 6.8. Ärztliches Zeugnis

Bei Spitalaufenthalten, länger dauernden Erkrankungen oder Kuraufenthalten (mehr als eine Woche) während der ordentlichen Schulzeit ist zuhanden der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

## 6.9. Turndispensation

Anträge für kurzfristige Turndispensationen sind der Lehrperson persönlich zu stellen. Ebenso sind ärztliche Zeugnisse für Turndispensationen von über einer Woche der betreffenden Lehrperson persönlich zu übergeben. Diese entscheidet, ob die Lernenden nach Hause entlassen oder während einer Stunde beschäftigt werden.

Ein Fernbleiben vom Turnunterricht dispensiert nicht vom Unterricht.

## 6.10. Unentschuldigte Absenz

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.-- gebüsst werden. Dies gilt auch für Kinder des freiwilligen Kindergartens.

Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3000.-- aussprechen. Das Inkasso geschieht durch das Gemeindeammannamt.

# 7. Haftpflicht

## 7.1. Eigentumsverlust / Beschädigungen

Für Eigentumsverluste (Uhren, Kleider, Wertgegenstände, Velos, usw.) und Beschädigungen am Eigentum der Lernenden (Velos, Brillen, usw.) kann weder die Schule noch die Einwohnergemeinde haftbar gemacht werden.

---

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt mit Ausnahme von Gesuchen für Ferienverlängerungen, Verlängerungen bei Brückentagen (Auffahrt, Fronleichnam) und an Pfingsten. In diesem Fall ist das Urlaubsgesuch immer an die Schulleitung zu richten.

Ebenso werden Gesuche, die mehrere Kinder einer Familie oder mehrere Schülerinnen / Schüler betreffen, von der Schulleitung beurteilt.

## **7.2. Haftung gegenüber Schule**

Verlorenes Schulmaterial, mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Büchern und Materialien, Geräten und Einrichtungen in und um die Schulanlagen gehen zu Lasten des oder der Fehlbaren bzw. der Erziehungsberechtigten.

## **8. Kontakt Schule - Erziehungsberechtigte**

### **8.1. Allgemeine Kontakte**

Die Lehrpersonen sorgen für einen regelmässigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ihrer Klasse.

Die Erziehungsberechtigten ihrerseits bemühen sich um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der Schule und um eine grosse Unterstützung gegenüber den beteiligten Lehrpersonen.

### **8.2. Schulbesuche**

Die Erziehungsberechtigten können auch ausserhalb der Schulbesuchstage die Schulbesuche machen. Auf spezielle Unterrichtssituationen ist Rücksicht zu nehmen (weitere Details sind im Konzept „Elternmitwirkung“ enthalten).

### **8.3. Beschwerden**

Fühlen sich die Erziehungsberechtigten durch Anordnungen oder Entscheide der Lehrerschaft, der Schulleitung oder der Bildungskommission in ihren Rechten beeinträchtigt oder benachteiligt, teilen sie ihre Unzufriedenheit den entsprechenden Personen im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit.

Kann keine Einigung erreicht werden, wendet man sich an die jeweils nächsthöhere Instanz.

Die Rechtsmittel (Erläuterungen unter Punkt 9) sollen erst als letztes Mittel ergriffen werden.

### **8.4. Elterngespräche, Elternabende**

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag zu erfüllen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, an Elterngesprächen teilzunehmen.

Auch die Teilnahme an Elternabenden und Informationsveranstaltungen wird erwartet.

## **9. Disziplinar massnahmen**

Lernende, die den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- und Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder der Hauswarschaft verstossen, werden disziplinarisch bestraft.

Die Lehrpersonen können folgende Disziplinar massnahmen vornehmen:

- Verwarnung
- Kurzes Wegweisen vom Unterricht
- Zusätzliche Arbeit (in der schulfreien Zeit)

Der Schulleitung stehen die gleichen Strafkompentzen zu wie den Lehrpersonen. Sie können zusätzlich folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- schriftliche Verwarnung

- schriftlicher Verweis
- wegweisen vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen
- versetzen in eine andere Klasse

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche als gefährlich eingestuft werden.

Die eingezogenen Gegenstände werden zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung bereitgehalten.

## 10. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste und der Bildungskommission kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

Gegen Entscheide des zuständigen Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht ausschliesst.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.


## 11. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung ersetzt jene vom November 2016.

Sie wird auf der Homepage der Schule Gettnau publiziert.

6142 Gettnau, 29. Oktober 2018

BILDUNGSKOMMISSION GETTNAU



Astrid Ciresa, Präsidentin

SCHULLEITUNG GETTNAU



Eugen Huber, Schulleiter